

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

28. Jan. 1965

8

Gesetz: MuSchG § 9

Leitsätze:

Kein Negativattest im Mutterschutzrecht

Aktenzeichen: 2 AZR 29/64

Urteil des BAG vom 28. Januar 1965

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet

am 28. Januar 1965

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

3

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. h.c. Siebrecht und Mayr für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 13. November 1963 - 4 Sa 493/63 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin war seit dem 1. August 1961 bei der Beklagten als Angestellte in der Buchhaltung tätig. Am 14. August 1962 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis unter Hinweis darauf, daß sich die Klägerin durch Falschbuchung der Unterschlagung schuldig gemacht habe. Die verheiratete Klägerin war damals schwanger. Sie hat im Dezember 1962 entbunden. Auf Antrag der Beklagten genehmigte das Gewerbeaufsichtsamt unter dem 5. Oktober 1962 gemäß § 9 Abs. 2 Mutterschutzgesetz eine Kündigung der Klägerin. Daraufhin kündigte die Beklagte erneut am 6. Oktober 1962 fristlos. Auf den Widerspruch der Klägerin hob der Regierungspräsident in Lüneburg die Genehmigungsverfügung des Gewerbeaufsichtsamts durch Bescheid vom 11. Dezember 1962 wie folgt auf:

"Auf Ihren fristgemäß bei dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg eingelegten Widerspruch vom 13.10.1962 ergeht folgender Bescheid:

Die Verfügung des Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg vom 5.10.1962 - M 56/62 We/B. -, mit der gemäß § 9 des Mutterschutzgesetzes die Zustimmung zur Kündigung der Frau Bärbel B. ausgesprochen worden ist, wird nach Unterrichtung der Herren Rechtsanwälte Dr. B. und F. auf Grund des § 71 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1962 (BGBl. I S. 17) aufgehoben.

Gründe: Frau Bärbel B. hat mit Schreiben vom 29.9.1962, das als Antwort auf eine in ihrer Wohnung am 26.9. stattgefunden eingehende Besprechung mit Frau Inspektorin W. vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg verfaßt worden ist, zu verstehen gegeben, daß sie mit einer Kündigung ihres Arbeitgebers einverstanden sei, sofern sich die beiden Rechtsanwälte, d.h. Herr F. für den Arbeitgeber und Herr H. für die Arbeitnehmerin, einig worden. Vergleichsverhandlungen werden in Ihrem Schreiben ausdrücklich bestätigt.

Soweit eine unter den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes fallende Arbeitnehmerin zu erkennen gibt, daß sie grundsätzlich mit einer Kündigung einverstanden ist, ist für eine Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamtes gemäß § 9 des Mutterschutzgesetzes kein Raum.

Kommen die Partner bei den Vergleichsverhandlungen zu keiner Einigung, wäre eine Entscheidung des Arbeitsgerichts herbeizuführen. Auf Ihre Einrede wegen Nichtgewährung rechtlichen Gehörs und des Fehlens einer Begründung braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Die Herren Rechtsanwälte Dr. B und F haben Zweitschrift dieses Bescheides erhalten. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht B - auswärtige Kammer L - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden (§ 74 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 171)). Die Klage ist gemäß § 78 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen mich zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden."

Zu dem vom Regierungspräsidenten erwarteten Vergleich kam es jedoch nicht.

Die Klägerin hat die gegen sie ausgesprochene Kündigung mit dem Klageantrag bekämpft,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis weder durch die Kündigung vom 14.8.1962 noch durch die Kündigung vom 6.10.1962 aufgelöst worden ist.

Das Arbeitsgericht in Lüneburg hat die Kündigung vom 14. August 1962 für unwirksam angesehen, weil zu ihr keine Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts vorlag. Die Kündigung vom 6. Oktober 1962 hat es dagegen unter Hinweis auf den damals noch nicht aufgehobenen Bescheid des Gewerbeaufsichtsamts vom 5. Oktober 1962 für wirksam erklärt.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts hat die Klägerin Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin zur Beklagten weder durch die Kündigung vom 14. August 1962 noch durch die vom 6. Oktober 1962 aufgelöst worden ist. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die - zugelassene - Revision eingelegt mit dem vor dem Landesarbeitsgericht gestellten Antrage, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der in der Urteilsformel enthaltene Ausspruch, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin zur Beklagten weder durch die Kündigung vom 14. August 1962 noch durch die vom 6. Oktober 1962



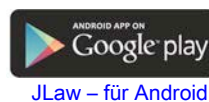
aufgelöst worden ist, dient, was die Kündigung vom 14. August 1962 anlangt, nur der Klarstellung der insoweit bereits vom Arbeitsgericht rechtskräftig getroffenen Feststellung.

Zur Entscheidung stand vor dem Landesarbeitsgericht genau wie jetzt in der Revisionsinstanz nur die Kündigung vom 6. Oktober 1962.

Diese Kündigung hat das Landesarbeitsgericht mit zutreffender Begründung für unwirksam erachtet. Bei ihrem Ausspruch war die Klägerin, wie der Beklagten bekannt war, schwanger. Gemäß § 9 MuSchG bedurfte die Kündigung der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes. Dieses hatte zwar am Tage vor der Kündigung mit Bescheid vom 5. Oktober 1962 der Kündigung zugestimmt; die Zustimmung ist aber auf Beschwerde der Klägerin vom Regierungspräsidenten durch Bescheid vom 11. Dezember 1962 mit rückwirkender Kraft wieder aufgehoben worden. Zur Begründung der Aufhebung hat der Regierungspräsident ausgeführt, seine Zustimmung sei nicht erforderlich, weil die Klägerin bereit sei, in Vergleichsverhandlungen mit der Beklagten einzutreten und dann mit einer Kündigung einverstanden zu sein, d.h. in eine vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses einzuwilligen. Dabei ist übersehen worden, daß auch die Möglichkeit eines Scheiterns der Vergleichsverhandlungen in Betracht gezogen werden mußte und gerade für diesen Fall eine sachliche Entscheidung erforderlich war.

Die Begründung des Beschlusses ist jedoch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ohne Bedeutung für den arbeitsrechtlichen Streit; das Gericht ist nicht etwa an diese Begründung gebunden. Maßgebend für das Gericht ist allein die Tatsache, daß die nach § 9 MuSchG für die Kündigung einer Schwangeren erforderliche Zustimmung der Arbeitsbehörde hier nicht vorliegt, mögen auch noch so fehlerhafte Erwägungen zu der Aufhebung der zunächst erteilten Zustimmung geführt haben.

Daß der Regierungspräsident die Genehmigung mit dem Hinweis aufgehoben hat, bei grundsätzlicher Vergleichsbereitschaft sei eine Genehmigung nicht erforderlich, ersetzt nicht etwa die nach § 9 MuSchG erforderliche Genehmigung. Der Hinweis der Beklagten auf die Rechtsfigur des sog. Negativattestes geht fehl.



Wenn eine zur Wahrung der Allgemeininteressen eingesetzte Staatsstelle ein ihr zur Genehmigung vorgelegtes Rechtsgeschäft als nicht genehmigungsbedürftig erklärt, so kann dieser Bescheid, das sog. Negativattest, die Genehmigung selbst ersetzen. Das hat der Bundesgerichtshof für den Negativbescheid der Devisenstelle angenommen (vgl. BGHZ 1, 294) und kürzlich der erkennende Senat für das Schwerbeschädigtenrecht in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 10. Dezember 1964 (2 AZR 369/63). Diese Fälle unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht grundsätzlich von dem hier zur Entscheidung stehenden Fall aus dem Mutterschutzrecht. Im Devisenrecht wie auch im Schwerbeschädigtenrecht (vgl. § 19 Schwerbeschädigtengesetz) gibt es neben den genehmigungspflichtigen auch noch genehmigungsfreie Geschäfte, deren Abgrenzung voneinander im Einzelfalle streitig sein kann. Dann ist es sinnvoll, die Abgrenzung zu respektieren, die die für die Genehmigung zuständige Stelle vorgenommen hat, auch wenn sie falsch sein sollte. Im Mutterschutzrecht dagegen gibt es keine genehmigungsfreie Kündigung Schwangerer; jede Kündigung einer Schwangeren ist nach § 9 MuSchG ausnahmslos genehmigungsbedürftig. Hier könnte also die Arbeitsbehörde eine Genehmigung als überflüssig nur dann erklären, wenn sie entweder die betreffende Arbeitnehmerin nicht als schwanger oder die ihr gegenüber ausgesprochene Kündigung nicht als Kündigung ansähe. An einen derartigen handgreiflichen Irrtum auch noch andere Staatsstellen zu binden, wäre sinnwidrig. Außerdem dient der Mutterschutz, wenn auch an ihm ein Allgemeininteresse besteht, doch ganz überwiegend dem Interesse der Schwangeren und vor allem des werdenden Kindes, während die Genehmigungspflicht im Devisen- und Schwerbeschädigtenrecht (vgl. hier insbesondere §§ 9, 10 u. 18 Abs. 2 SchwBeschG) vornehmlich das Interesse der Allgemeinheit und nicht nur das der einzelnen Vertragspartner schützt.

Darüber hinaus fehlt es im vorliegenden Fall an dem besonderen Vertrauenstatbestand, der zur Entwicklung der Rechtslehre vom Negativattest geführt hat. Der Regierungspräsident hat in seinem Bescheid vom 11. Dezember 1962 nicht etwa erklärt, daß die Genehmigung für die Kündigung der schwangeren Klägerin



überhaupt nicht erforderlich sei. Er hat vielmehr nur zum Ausdruck gebracht, daß für eine Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamtes kein Raum sei, soweit die Arbeitnehmerin zu erkennen gibt, daß sie grundsätzlich mit einer Kündigung einverstanden sei. Nachdem aber die Einigung nicht zustandegekommen ist und damit die Voraussetzung eines Einverständnisses der Klägerin mit der Kündigung sich nicht erfüllte, wußte die Beklagte, daß die Grundlage für die Ansicht des Regierungspräsidenten aus tatsächlichen Gründen entfallen war. Die Beklagte hätte also, sobald feststand, daß eine endgültige Zustimmung der Klägerin zur Kündigung nicht erfolgte, gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten mit einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht vorgehen können. Für eine solche Klage hätte es auch nicht, wie die Beklagte vorträgt, am Rechtsschutzinteresse gefehlt. Der Hinweis der Revision auf die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (NJW 59, 548) geht fehl. In diesem Falle hatte die Devisenstelle die Genehmigung als nicht erforderlich erklärt; die Vertragspartner hätten also das von ihnen abgeschlossene Geschäft ohne weiteres verwirklichen können. Der eine Vertragspartner jedoch, den das abgeschlossene Geschäft inzwischen offensichtlich gereut hatte, hatte durch Erhebung einer Klage vor den Verwaltungsgerichten den Versuch unternommen, darzutun, daß das Rechtsgeschäft doch eine devisenrechtliche Genehmigung benötige, und daß eine solche hier nicht erteilt werden dürfe. Daß für eine solche Klage die Gerichte das Rechtsschutzinteresse verneint haben, ist verständlich. Hier ist ein völlig anderer Fall gegeben. Während in dem vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Falle der Kläger die Versagung der von der Devisenstelle für nicht erforderlich gehaltenen Genehmigung erstrebte, hätte hier die Beklagte auf Erteilung einer zur Durchführung ihrer Kündigungsabsicht unbedingt erforderlichen Genehmigung geklagt. Dafür wäre zweifelsfrei das Rechtsschutzinteresse bejaht worden. Daß sich dann zwei verschiedene Gerichtszweige mit der Sache hätten beschäftigen müssen, geht auf den Willen des Gesetzgebers zurück, der die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Schwangeren zu kündigen, sowohl den Verwaltungsbe-



hörden wie auch den Gerichten übertragen hat. An den damit für den Rechtsverkehr verbundenen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten vermögen die an das Gesetz gebundenen Gerichte nichts zu ändern.

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Siebrecht

H. Mayr

